Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 67 (1973)

Artikel: Die rechtlichen Beziehungen zwischen Fahr und Einsiedeln : zugleich

eine Studie zur Geschichte der inneren Verfassung eines

Tochterklosters

Autor: [s.n.]

Kapitel: A: Allgemeines

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

I. DIE GRÜNDUNG VON FAHR

A. Allgemeines

Im ersten Abschnitt dieser Arbeit soll der Versuch unternommen werden, die im Jahre 1130 erfolgte Stiftung des Klosters Fahr in einem größeren geschichtlichen Rahmen zu sehen. Dabei kann der von Georg Schreiber für klostergeschichtliche Monographien geäußerte Wunsch, Auskunft zu geben über die Stellung des hier in Frage stehenden Instituts zum gesamten Orden, des weitern über die Beziehungen zu Papst und Bischof oder zum Territorialherrn, ja überhaupt einer nachdrücklichen Einbeziehung in größere ordens- und rechtsgeschichtliche Zusammenhänge, an dieser Stelle noch nicht erfüllt werden 1. Zur Zeit der Stiftung stehen wir am Ende der Epoche der großen Klosterreformen; Cluny, dessen weltgeschichtliche Bedeutung vorab Sackur 2 hervorgehoben hat, begann an Ansehen zu verlieren. Obschon viele der Erwartungen, die man sich von einer Rückkehr zum Wesentlichen erhofft hatte, bereits enttäuscht worden waren und die frühmittelalterliche Einheit von Kirche und Welt durch den Investiturstreit eine schwere Erschütterung erfahren hatte 3, erlebte zu jener Zeit das Klosterwesen wenigstens quantitativ einen Höhepunkt: Zu keiner Zeit wurden wohl mehr Klöster gegründet als in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts 4. Diese Gegebenheit soll hier keine ausführliche Analyse erfahren. Es seien lediglich stichwortartig einige Gedanken dazu gegeben: Die großen monastischen Reformbewegungen brachten es mit sich, daß der asketische Heilige zum Lebensideal auch der Laienwelt wurde, was sich in reichen Schenkungen an Klöster manifestierte 5. Die Gründung eines

¹ Vgl. G. Schreiber, Gemeinschaften des Mittelalters, Recht und Verfassung, Kult und Frömmigkeit (Regensburg / Münster 1948) S. 136.

² Vgl. E. Sackur, Die Cluniazenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts (2 Bde, Halle 1892/94).

³ Diese Aussage ist schematisch zu verstehen, vgl. G. Tellenbach, Kaisertum, Papsttum und Europa im Hohen Mittelalter, in: Historia Mundi VI (Bern 1958) S. 41s.

⁴ Laut Germania Monastica (Ottobeuren 1967) sind in der ersten Hälfte des 12. Jhs. ca. 70 Benediktinerinnenklöster gegründet worden. – Nach A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands IV (5. Aufl., Leipzig 1925) S. 416 vermehrten sich allein in Deutschland die Frauenklöster von ca. 150 im Jahre 1100 auf über 900 in der Mitte des 13. Jhs.

⁵ Vgl. I. BÜHLER, Forschungen über Benediktiner-Doppelklöster im heutigen

Klosters betrachtete man «als eines der geeignetsten Mittel, um sich die Gnade Gottes und die Fürsprache seiner Heiligen zu sichern. Auch war dieses gute Werk für viele leichter auszuführen als eine Pilgerfahrt nach Rom oder Jerusalem, und zudem schienen die Früchte von bleibendem Wert» ¹. Da die Kanonissenstifte damals den Höhepunkt der Entwicklung bereits überschritten hatten und als verweltlichte Institute dem religiösen Eifer der Gläubigen jener Zeit nicht entsprachen, kam es gerade im Bereich der Frauenklöster zu einem beträchtlichen Zuwachs ², der in dem durch die Kreuzzüge insbesondere beim Adel hervorgerufenen Frauenüberschuß noch eine zusätzliche Erklärung findet. Überhaupt realisierte sich die Klosterreform weniger in bestehenden alten Klöstern, sondern vornehmlich in Neugründungen ³.

Die besondere Eigenart der Frauenklöster kann im Rahmen dieser allgemeingeschichtlichen Betrachtungsweise nicht deutlich werden. Gestaltung der Geschichte war nicht Aufgabe der Frau⁴. «Die Nonnenklöster bildeten keinen Koeffizienten des kirchlichen Lebens im Mittelalter; sie gehören nur zu seinen Produkten» ⁵.

Gerade diese Unselbständigkeit der Frauen hat im klösterlichen Verfassungsrecht Konsequenzen, denen unser besonderes Interesse gelten wird: Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, stehen nämlich die Frauenkonvente in einer mehr oder weniger engen Abhängigkeit von Männerklöstern. Die intensivste derartige Verbindung finden wir im Doppelkloster. Stephan Hilpisch 6 definiert die Erscheinungsform des Doppelklosters als eine Gemeinschaft von Mönchen und Nonnen, die in solcher Weise beeinander wohnt, daß ihre Klosteranlage räumlich und rechtlich eine Einheit darstellt. Als Elemente dieser Definition führt er an, daß erstens Mönche und Nonnen zusammen sein müssen. Nonnenklöster, in denen einige Laienbrüder als Gehilfen tätig sind, und Nonnenklöster, die mit einem dienenden Kanonikerkonvent verbunden sind, wären demnach keine Doppelklöster. Die beiden Gruppen müssen zweitens räumlich derart nahe beieinanderliegen, daß man wirklich noch von

Bayern, in: Ztschr. für bayer. Kirchengesch. 2 (1928) 199; Ph. Schmitz, Geschichte des Benediktinerordens I (dt. Übers. von L. Räber, Einsiedeln 1947) S. 260.

¹ Ibid. S. 260 Anm. 1.

² St. Hilpisch, Geschichte der Benediktinerinnen (St. Ottilien 1951) S. 27.

³ H. Keller, Das Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben (Freiburg i. Br. 1964) S. 113.

⁴ St. Hilpisch, Geschichte der Benediktinerinnen S. V.

⁵ A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands IV S. 427.

⁶ Vgl. St. Hilpisch, Die Doppelklöster (Münster i. W. 1928) S. 1s.

einem Kloster sprechen kann. Nachbarklöster können demnach auch nicht unter den Begriff des Doppelklosters subsumiert werden ¹. In dritter Linie ist eine rechtliche Einheit erforderlich. Das Doppelklosterwesen erlebte in der Geschichte zwei Höhepunkte: Einen ersten im 6./7. Jahrhundert und einen zweiten im 11. Jahrhundert ². Die Hierarchie war dem Doppelklosterwesen nicht günstig gesinnt: Burchard von Worms, Ivo von Chartres und Gratian ³ stellten Verbote auf, die jedoch lediglich theoretischen Wert besaßen. Wenn gegen Ende des 12. und im 13. Jahrhundert die Doppelklöster verschwanden, d. h. wenn in vielen Fällen der Nonnenkonvent verlegt wurde, so ist nach Hilpisch der Grund dafür ein endogener: Die Mönche selbst lehnten das Beieinanderwohnen ab. Die Doppelklöster des Abendlandes sind ausgestorben, aber nicht von kirchlichen Instanzen aufgehoben worden ⁴.

Die andere Form des Anschlusses eines Frauenkonventes an ein Männerkloster stellt das abhängige Priorat dar. Es entstand oft infolge der eben erwähnten Verlegung aus einem Doppelkloster. Beispiele dafür sind außerordentlich häufig ⁵. Seltener finden wir zu Beginn des 12. Jahrhunderts auch Fälle, wo Frauenklöster von Anfang an in der Nähe eines Männerklosters, also nicht in räumlicher, sondern lediglich in rechtlichwirtschaftlicher Verbindung entstanden sind. Ein Beispiel dafür ist das Kloster Fahr.

B. Die Gründung des Klosters Fahr

1. Die Stifter

Um einen möglichst guten Überblick über den Gründungsvorgang von Fahr zu erhalten, haben wir uns zunächst den Stiftern, den Freiherren von Regensberg, zuzuwenden. Nach einem kurzen Abriß der Geschichte und Bedeutung dieses Geschlechts wollen wir vor allem auf

¹ Anders Ph. Schmitz, Geschichte des Benediktinerordens I S. 287s., wo entgegen dem franz. Text sogar Fahr-Einsiedeln als Doppelkloster angesprochen wird.

² St. Hilpisch, Die Doppelklöster S. 85ss. gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung des Doppelklosterwesens.

³ Corpus Iuris Canonici c. 22, causa XVIII, q. 2.

⁴ St. Hilpisch, Die Doppelklöster S. 87; zur Klosterverlegung vgl. statt vieler: S. Reicke, Zum Rechtsvorgang der Klosterverlegung im Mittelalter, in: Festschr. für U. Stutz (Stuttgart 1938).

⁵ Vgl. Germania Monastica, insbesondere Berau, Muri, Amtenhausen.